

Informationen zum Jahreswechsel 2022 / 2023
Änderungen ab 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jahreswechsel in der Gehaltsabrechnung bringt einige Änderungen mit sich. Weitere Änderungen für 2023 sind noch zu erwarten. Wir möchten Ihnen mit diesen Informationen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben.

Sozialversicherungsrechtliche Größen

Grenzwerte	monatlich	jährlich
Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV)	4.987,50 €	59.850,00 €
Rentenversicherung (RV), Arbeitslosenversicherung (AV) - West	7.300,00 €	87.600,00 €
Rentenversicherung (RV), Arbeitslosenversicherung (AV) - Ost	7.100,00 €	85.200,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Kalenderjahr 2022		64.350,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Kalenderjahr 2023		66.600,00 €

Ein Wechsel in die private bzw. freiwillige Krankenversicherung ist möglich, wenn im aktuellen und voraussichtlich im Folgejahr die jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenzen überschritten sind.

Wir werden Ihnen in den nächsten Tagen eine Auflistung der betroffenen Arbeitnehmer zukommen lassen, bitte Informieren Sie insoweit Ihre Arbeitnehmer

Beitragsätze	Prozent
KV-allgemein	14,60%
KV-ermäßigt	14,00%
Zusatzbeitrag durchschnittlich (bisher 1,3%)	1,60%
RV	18,60%
AV (bisher 2,4%)	2,60%
PV (für Kinderlose +0,35% allein durch den Arbeitnehmer zu leisten)	3,05%
Insolvenzgeldumlage (bisher 0,09%)	0,06%

Die durch die Krankenkassen individuell festgelegten Zusatzbeiträge können ebenfalls angepasst werden.

bAV - Höchstbeiträge	monatlich	jährlich
Steuerfrei (8% der Beitragsbemessungsgrenze RV West)	584,00 €	7.008,00 €
beitragsfrei (4% der Beitragsbemessungsgrenze RV West)	292,00 €	3.504,00 €

Bitte beachten Sie, die Verpflichtung des Arbeitgebers einen Zuschuss in Höhe von 15% des durch die Arbeitnehmer umgewandelten Entgeltes aufzustocken. Dies trifft nur dann zu, wenn der Arbeitgeber auch eine Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen hat.

Sachbezugswerte	täglich	monatlich
freie Verpflegung	9,60 €	288,00 €
Frühstück	2,00 €	60,00 €
Mittagessen	3,80 €	114,00 €
Abendessen	3,80 €	114,00 €
freie Unterkunft	8,83 €	265,00 €

Verpflegungspauschalen seit 01.01.2020

eintägige Reise von mehr als 8 Stunden	14,00 €
mehrtätige Reisen An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit	14,00 €
mehrtätige Reisen Abwesenheit von 24 Stunden	28,00 €

Bitte beachten Sie, dass für Auslandsreisen andere Pauschalen gelten.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2022-11-23-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1

A1 Bescheinigung

Jeder Arbeitnehmer benötigt für eine Tätigkeit im europäischen Ausland, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staaten) und der Schweiz eine A1 Bescheinigung. Sollte diese Bescheinigung bei Kontrollen nicht vorgelegt werden, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld zur Folge haben kann.

Wahl der Umlagekasse für 2023

Wie jedes Jahr, können Sie zum Jahresanfang den gewählten Umlagetarif im Krankheitsfall neu wählen. **Bitte reichen Sie uns Änderungen zusammen mit den Lohnunterlagen Januar 2023 ein.**

Abgabe Einkommensteuererklärung

Sofern Ihre Mitarbeiter im Kalenderjahr 2022 Lohnersatzleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld erhalten haben, besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer ESt-Jahreserklärung.

Mindestlohn seit 01.10.2022

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt aktuell 12,00 € die Stunde.

Ein vertraglicher Verzicht auf die Zahlung des Mindestlohns ist nicht zulässig. Sollte trotz der gesetzlichen Regelung der Stundenlohn unterschritten werden, fallen im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung auf den sogenannten Phantomlohn Beiträge an. Diese sind allein durch den Arbeitgeber zu leisten.

Bitte überprüfen Sie in diesem Zusammenhang unbedingt Ihre Arbeitsverträge, sowie die Arbeitszeiten Ihrer Arbeitnehmer.

Gesetzliche Mindestvergütung bei Auszubildende ab dem 01.01.2023

	monatlich
erstes Ausbildungsjahr	620,00 €
zweites Ausbildungsjahr (+18%)	731,60 €
drittes Ausbildungsjahr (+35%)	837,00 €

Dieser kann von den einzelnen Handwerkskammern / Berufskammern / Tarifverträgen, ... nach oben abweichen.

Minijobgrenze

Seit dem 01.10.2022 beträgt die Minijobgrenze 520,00 € pro Monat. Eine Überschreitung der Grenze darf maximal 2x im Zeitjahr und maximal 520,00 € pro Kalendermonat auf Grund eines unvorhersehbaren Ereignisses (z.B. Krankheitsvertretung) erfolgen. Als Zeitjahr wird immer der zurückliegende Zeitraum gesehen.

Übergangsbereich (ehemals Midijob)

Zum 01.10.2022 wurde der Übergangsbereich neu definiert. Dieser betrifft Arbeitnehmer mit einem Entgelt zwischen 520,01 € und 1.600,00 €. Dieser Betrag wird ab dem 01.01.2023 auf 2.000,00 € angepasst.

Gutscheine / Sachbezüge an Arbeitnehmer

Der Wert für solche Gutscheine darf 50,00 € pro Monat nicht übersteigen.

Jedoch wird der „Gutschein“ inzwischen klar definiert, es handelt sich nur dann um einen Sachbezug, wenn

- dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an die Arbeitnehmer ausgegeben werden
- dieser nicht in Geld einlösbar, sondern nur für Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann
- das ausgebende Unternehmen eigene Produkte anbietet (kein Marketplace nutzt)
Sollten Sie Gutscheine von solchen Marketplace ausgeben, handelt es sich um einen Geldzufluss der steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Dies gilt auch für Gutscheine auf Grund eines persönlichen Anlasses der beschenkten Person (Aufmerksamkeiten bis zu 60,00 €) gilt.

Homeofficepauschale	täglich	jährlich
steuerlich begünstigt bis 31.12.2022	5,00 €	600,00 €
steuerlich begünstigt ab 01.01.2023	6,00 €	1.260,00 €

Bei den jährlichen Beträgen handelt es sich um maximale Beträge, die der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ansetzen kann. Ein Nachweis über die Anzahl der Tage im Homeoffice ist zu führen.

Pendlerpauschale

Die Entfernungspauschale (einfache Entfernung) für Fahrten zwischen Wohnung & erster Tätigkeitsstätte wurde seit dem 01.01.2022 ab dem 21. Kilometer auf 0,38 € erhöht. Für die ersten 20 km verbleibt es unverändert bei 0,30 € pro Kilometersatz.

Bei einer Dienstreise (Reisekosten mit dem privaten PKW / tatsächlich gefahrene Kilometer) bleibt der Kilometersatz für die gesamte Entfernung bei 0,30 € je Kilometer.

Arbeitszeiterfassung

Das Urteil vom EuGH vom 14.05.2019 verpflichtet Arbeitgeber von den Arbeitnehmern eine Arbeitszeiterfassung zu verlangen. Hier soll der tägliche Arbeitsbeginn, die Pausen und das Arbeitsende aufgezeichnet werden.

Aktuell fehlt noch die gesetzliche Regelung, für die Aufzeichnung der Arbeitszeiten für alle Mitarbeiter. Bisher waren nur Arbeitnehmer in bestimmten Branchen bzw. im Niedriglohnbereich verpflichtet Ihre Arbeitszeiten detailliert nachzuweisen.

DATEV Arbeitnehmer Online

Bitte beachten Sie, dass die Zugänge zum Arbeitnehmer Online Portal für ausgeschiedene Arbeitnehmer zukünftig ([ab dem 01.01.2023](#)) automatisch 3 Monate nach Austritt im Rechenzentrum gesperrt werden.

Informieren Sie bitte insoweit betroffene Arbeitnehmer, dass die dort vorhandenen Daten lokal (z.B. USB Stick) gespeichert werden.

Elektronische Bescheinigungen für die Agentur für Arbeit

[Ab dem 01.01.2023](#) entfällt die bisherige optionale Übermittlung von Bescheinigungen und wird für die Arbeitgeber verpflichtend. Danach dürfen Bescheinigungen nur noch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Eine Abgabe in Papierform ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

Folgende Bescheinigungen sind elektronisch zu übermitteln:

- Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung

Ausgenommen von der elektronischen Übermittlung sind Bescheinigungen von privaten Haushalten und für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31.12.2022 beendet wurden.

Auch im neuen Jahr, stehen wir mit Rat und Tat an Ihrer Seite und unterstützen Sie gerne bei Ihren Fragen!

Dreieich, im Januar 2023